



NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Mittwoch, 07.11.2018
Beginn: 09:00 Uhr
Ende: 11:17 Uhr
Ort: Sitzungszimmer des Landratsamtes Kronach

Anwesend sind:

Landrat

Löffler, Klaus

Mitglieder CSU-Fraktion

Heinlein, Reinhold

Rentsch, Gerhard

Zehnter, Rosa

Mitglieder SPD-Fraktion

Gräbner, Norbert

Hansen, Heidi

Herrmann, Egon

Mitglieder Freie-Wähler-Fraktion

Feuerpfeil, Hermann

Geuther, Eugen, Dr.

Mitglieder Bündnis 90/Die Grünen

Mommel, Edith

Schriftführerin

Gößwein, Susanne

Verwaltung

Daum, Günter

Knauer-Marx, Susanne

Schaller, Michael

Entschuldigt sind:

Mitglieder CSU-Fraktion

Laschka, Hans-Peter

Liebardt, Bernd

Die Verständigung eines Vertreters war zeitlich nicht mehr möglich.

Die Verständigung eines Vertreters war zeitlich nicht mehr möglich.

Es fehlt:

Mitglieder Frauenliste

Gerstner, Maria

An der Sitzung nehmen ferner teil:

Edom, Sabine

Mattes, Thomas (zu TOP 5 ÖS)

Pfadenhauer, Ines

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|--------------------|
| 1 | Informationen | |
| 2 | Gebührenkalkulation für die Jahre 2018 bis 2021 | |
| 2.1 | Grundlagen der Gebührenkalkulation | 26/011/2018 |
| 2.2 | Festlegung der Gebührensätze ab 01.01.2019 | 26/012/2018 |
| 2.3 | Gebühren für die Anlieferung an Wertstoffhöfen | 26/013/2018 |
| 2.4 | Festsetzung der Gebühren und Kautionen für den Verleih von Geschirrmobil und Geschirr | 26/014/2018 |
| 3 | Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach (Gebührensatzung) | 26/015/2018 |
| 4 | Antrag des Diakonischen Werkes der Evang.-Luth. Dekanatsbezirke Kronach-Ludwigsstadt/Michelau e. V. vom 04.09.2018 auf Förderung des Diakonie-Gebrauchtwarenmarktes | 26/010/2018 |
| 5 | Sammlung von Problemabfällen;
Neukonzeption ab 2019 | 26/009/2018 |
| 6 | Verpackungsgesetz – Sachstandsbericht zur Umsetzung | 26/016/2018 |
| 7 | Unvorhergesehenes | |
| 8 | Anfragen und Sonstiges | |

Landrat Klaus Löffler eröffnet um 09:00 Uhr die Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Informationen

Frau **Pfadenhauer** stellt den diesjährigen Jugendpreis vor. Sie hatte die Idee, hierfür das Thema Abfall auszuwählen, und darüber mit Frau Wicklein vom Kreisjugendring gesprochen, die den Gedanken gerne aufgenommen hat. Da dieses Thema nicht mehr auf dem Lehrplan der Schulen stehe, sondern nur noch eine Kann-Funktion einnehme, sei es gut, über einen solchen Preis an die Jugendlichen heranzugehen, damit sich diese mit der Materie beschäftigen. Das Thema lautet also „Müll = Wertstoff?“, und die Jugendlichen sollen sich mit dem Gesamthema auseinandersetzen. Frau Pfadenhauer erläutert dem Gremium den Flyer hierzu, der den Jugendlichen als Inspiration dienen soll. Der Flyer wird auch an die Ausschussmitglieder verteilt. Für die Bewerbung gibt es zwei Möglichkeiten: entweder mit dem Einreichen eines Filmbeitrages oder mit der Einreichung eines Projektes. Vonseiten der Abfallwirtschaft wolle man den Jugendlichen noch einen besonderen Anreiz bieten. Grundsätzlich werden alle Teilnehmer bei „Kronach leuchtet“ präsentiert. Aber die Preisträger – 1. bis 3. Preis – werden zudem am Tag der offenen Tür beim Abfallzweckverband in Coburg präsentiert, d. h., Filme laufen in Dauerschleife und Projekte werden ausgestellt. Sollte etwas wirklich Gutes dabei sein, könnte man dieses auch bei der Europäischen Woche der Abfallvermeidung in Berlin einreichen.

Landrat **Löffler** lobt die tolle Idee. Kreisrätin **Memmel** regt an, das Thema in die Schulen zu tragen.

TOP 2 Gebührenkalkulation für die Jahre 2018 bis 2021

TOP 2.1 Grundlagen der Gebührenkalkulation

Sachverhalt

Ausgangslage

Zum 01.01.2014 wurden ein Identsystem und ein neues Gebührenabrechnungssystem für die Abfallwirtschaft eingeführt. Damit war eine deutliche Gebührensenkung verbunden (Senkung des Gebührenaufkommens um ca. 18 %). Zum damaligen Zeitpunkt (Planung und Kalkulation Anfang 2013) bestand eine Rücklage in Höhe von 3.381.306,15 €. Aus gebührenrechtlichen Gründen mussten diese Mittel – soweit sie nicht zur Finanzierung der Systemumstellung benötigt wurden – den Gebührenschuldern wieder zurückgegeben werden. Dies erfolgte in der Form, dass die notwendigen Mittel zum Ausgleich der planmäßig entstehenden Defizite in den Jahren 2014 bis 2017 dieser Rücklage entnommen wurden. Die einzelnen Jahresergebnisse sind Anlage 1 zu entnehmen.

Ende 2017 wies die Rücklage einen Restbestand vom 960.645,65 € auf.

Rückblick 2018

Das voraussichtliche Ergebnis des Haushaltsjahres 2018 wurde anhand der aktuellen Ausgaben- und Einnahmenstände und der noch anstehenden Einnahmen und Ausgaben abgeschätzt. Bei einem erwarteten Defizit von insgesamt ca. 948.000 € für die Unterabschnitte 7201 und 7210 (lt. Haushaltsplanung 819.200 € + 149.500 €) wird die Rücklage zum Ende 2018 bis auf ca. 12.000 € aufgebraucht sein (Übersicht s. Anlage 1).

Das Gebührenaufkommen entspricht 2018 (lt. Nachkalkulation) weitgehend dem Haushaltsansatz (3.403.040 €). Der Gesamtbestand an Behältern steigt stetig an. Die Anzahl der durchschnittlichen Leerungen der Grauen Tonnen geht kontinuierlich leicht zurück (2014: 18,05 Leerungen, 2015: 17,86 Leerungen, 2016: 17,76 Leerungen, 2017: 17,71 Leerungen, 2018 Prognose 17,58 Leerungen). Kalkulationsgrundlage waren 18 Leerungen pro Jahr.

Der aufgrund der Umstellung des Gebührensystems zu erwartende Rückgang der Müllmenge ist 2014 und 2015 bereits eingetreten (2013/2014 -7,27 %, 2014/2015 noch -1,26 %). Die seitdem zu beobachtenden Veränderungen sind vernachlässigbar (2015/2016 +0,43 %, 2017 +0,59 %, 2018 ca. -1 %). Die Sperrmüllmenge wird angesichts des Konsumverhaltens eher weiter ansteigen.

Im Bereich der Bauschuttentsorgung (UA 7210) konnte 2018 das Defizit niedriger gehalten werden als geplant, insbesondere da witterungsbedingt nicht alle in 2018 vorgesehenen Maßnahmen im Zuge der Rekultivierung der Altdeponien umgesetzt werden konnten. Diese verschieben sich ins Jahr 2019.

Kalkulationszeitraum 2018 bis 2021

Nach Ablauf des vorherigen Kalkulationszeitraums (2014 bis 2017) ist eine neue Gebührenkalkulation für den Folgezeitraum erforderlich. Dieser umfasst auch das Jahr 2018, für das vom Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss bereits mit Beschluss vom 06.12.2017 (TOP 5.2) entschieden wurde, die Gebührensätze unverändert zu belassen. Für die Gebührenerhöhung zum 01.01.2019 sollte eine Kalkulation rechtzeitig vorgelegt werden.

Die Kalkulation erfolgt in folgenden Schritten:

① Ermittlung des Gebührenbedarfs

Für die Haushaltsjahre 2018 bis 2021 liegt eine Gebührenbedarfsermittlung vor (Anlage 2).

Für das Jahr 2018 wird die verbleibende Rücklage zur Kostendeckung voraussichtlich ausreichen. Für das Jahr 2019 wurde die Haushaltsplanung bereits vorgenommen, soweit dies zum jetzigen Zeitpunkt schon möglich ist. Für die Folgejahre wurden die Einnahmen und Ausgaben so exakt wie möglich fortgeschrieben (Finanzplan 2020 und 2021).

Einnahmen (UA 7201 Abfallwirtschaft)

- höhere Gebühreneinnahmen für die Wertstoffhöfe (Gebührenerhöhung zum 01.07.2017)
- Erlöse für die gesammelten Wertstoffe (abhängig von Preisentwicklung am Markt) – sinkende Erlöse für Altmittel und Elektronikschrott
- Erlöse für die Papierverwertung (Erwartungen für 2018 zu hoch) – Anpassung für Folgejahre
- Überschuss aus Unterabschnitt 7202 (Einnahmen, die der Landkreis von den Dualen Systemen für Abfallberatung und Bereitstellung und Pflege der Containerstellplätze erhält) – Veränderungen ab 2019 aufgrund Inkrafttreten Verpackungsgesetz – Verhandlungen dazu mit den Dualen Systemen noch nicht möglich (Mitbenutzungsentgelt)
- Zinsen für Inneres Darlehen sinken kontinuierlich mit dem Verbrauch der Rücklage (auf null in 2019)

Einnahmen im UA 7210 Bauschutt

- Anpassung der Bauschuttgebühren an den Wertstoffhöfen
- keine Annahme von Erdaushub an ehemaliger Deponie Steinbach am Wald mehr

Ausgaben (UA 7201 Abfallwirtschaft)

- Personalkosten – übliche Kostensteigerungen aufgrund Tarifierhöhungen, ab 2020 Ersatz für mehrere ausscheidende Mitarbeiter nötig
- Kompostierung – regelmäßige Entgelterhöhungen (angesetzt mit 3 %)
- EDV-Kosten – Wartungsgebühren steigen mit Neuinstallationen (z. B. digitale Archivierung)
- Betriebskosten der Wertstoffhöfe werden weiter steigen (Kostensteigerungen bei verschiedenen Wertstoffen wie Altholz und Bauschutt – Marktsituation, steigende gesetzliche Anforderungen z. B. für Elektrogeräteannahme und -sammmlung und Batteriesammmlung, Entgeltanpassungen für Containermiete und -transportkosten, Zusatzkosten durch Maut auf Bundesstraßen – Erhöhung der Mautsätze 2019 ...)
- Entgelt an die Abfuhrunternehmen – Entgelterhöhung steht seit 01.07.2018 aus (kann wegen fehlenden neuen Tarifvertrages nicht berechnet werden), evtl. Neuausschreibung 2020 (dann deutlich höhere Kosten wg. Zusatzkosten wie Maut und knapper Personalkapazitäten), ab 2019 Neuregelung der Kostenerstattung mit den Dualen Systemen (korrespondierend Mehreinnahmen bei Unterabschnitt 7202)
- Aufwand für die sonstigen Sammlungen – höhere Kosten für Dienstleistungen externer Partner wg. Zusatzkosten wie Maut und knapper Personalkapazitäten
- Verbrennungsgebühren an Zweckverband – Senkung auf 120 €/t kalkuliert (bisher 133 €/t)
- Aufwendungen für die Rekultivierung an den Deponien Blumenrod und Oberlangheim vergleichbar der Vorjahre
- kalkulatorische Kosten steigen noch mit der weiteren Bautätigkeit an den Wertstoffhöfen (kleinere Umbaumaßnahmen)
- Innere Verrechnungen steigen mit den Baumaßnahmen an den landkreiseigenen Gebäuden (incl. Sanierung Landratsamt) und steigenden Personalkosten beim Landkreis

Ausgaben im UA 7210 Bauschutt

- Nachsorgeaufwendungen für die ehemaligen Deponien in 2019 und 2020 (Untersuchungen an Grundwassermessstellen, Rekultivierungsplanung, notwendige Baumaßnahmen zum Abschluss der Deponienachsorge)
- danach im Wesentlichen noch Aufwendungen für die Grundwasserüberwachung

Aus den Gesamtausgaben abzüglich der Einnahmen ergibt sich der Gebührenbedarf, der zum Ausgleich der Ausgaben benötigt wird. Ein kostendeckender Betrieb ist entsprechend der kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften vorgeschrieben. Rücklagen stehen ab 2019 nicht mehr zur Verfügung.

@ Festlegung der Berechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Gebührensätze

Diese wurden im Zuge der Umstellung des Gebährensystems zum 01.01.2014 bereits neu konzipiert. An dieser Festlegung soll festgehalten werden.

Die zur Kostendeckung notwendigen Gebähreneinnahmen werden nach Fixkosten (ca. 70 %) und variablen Kosten (ca. 30 %) auf die Grundgebühr und die Leistungsgebühr umgelegt. Daraus wird für die Grundgebühr ein durchschnittlicher Preis pro Liter Behältervolumen und Jahr errechnet. Für die Leistungsgebühr wird ein durchschnittlicher Preis pro Leerung (unabhängig von der Behältergröße) ermittelt. Diese werden der Festlegung der Gebährensätze zugrunde gelegt.

③ Festlegung der Gebührensätze ab 01.01.2019

Diese sind abhängig von der Höhe der Gebührensteigerung. Hierzu sind in die Gebührenbedarfsermittlung (Anlage 2) verschiedene Varianten aufgenommen. Die Auswirkungen der verschiedenen Varianten auf das jeweilige Jahresergebnis und die Rücklagenentwicklung sind dargestellt.

Variante 1: Gebührenerhöhung um 25 %

Variante 2: Gebührenerhöhung um 30 %

Bei der Entscheidung über die künftige Gebührenhöhe sollten folgende Aspekte beachtet werden:

- 2019 wird eventuell eine Neuausschreibung der Abfuhrleistungen (Hausmüll und Papier/Pappe) notwendig (mit Vertragsbeginn ab 01.07.2020). Mit erheblichen Mehrkosten bei einer Neuausschreibung ist zu rechnen (immer weniger Anbieter, damit weniger Konkurrenz, steigende Personalkosten aufgrund fehlenden Personals, insbes. Lkw-Fahrer, Zusatzkosten für Maut auf Bundesstraßen, Erhöhung der Mautsätze ab 2019).
- Die Höhe der von den Dualen Systemen ab 2019 zu zahlenden Mitbenutzungsentgelte ist nicht bekannt und kann mangels Verhandlungs- und Kalkulationsgrundlagen noch nicht ermittelt werden. Ab 2019 ist die Papiersammlung zu 100 % an den Abfuhrunternehmer zu bezahlen (bisher 72,46 %) – die Höhe der Kostenerstattungen durch die Dualen Systeme steht noch nicht fest.
- Der Vertrag über die Ausstattung der Wertstoffhöfe (Containermiete und -transportkosten) läuft bis Ende 2021. Die Neuausschreibung muss voraussichtlich noch im Kalkulationszeitraum erfolgen.
- Die Selbstvermarktung von Elektro- und Elektronikaltgeräten ist zum Vertragsbeginn 01.04.2020 neu auszuschreiben. Aufgrund der geänderten Zuordnung der Elektroaltgeräte zu Kategorien im ElektroG ist mit deutlich niedrigeren Erlösen zu rechnen.
- Insgesamt ist in den nächsten Jahren in allen Bereichen, in denen private Dienstleister eingesetzt sind, mit deutlichen Preissteigerungen zu rechnen, da aufgrund der Personalknappheit auch in der Abfallbranche höhere Löhne gezahlt werden müssen und allgemein die Entsorgungs-/Verwertungskapazitäten knapper werden.
- Hinzu kommen höhere gesetzliche, technische und fachliche Anforderungen, die sowohl die private Wirtschaft als auch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger betreffen und sich auf Fremd- und Eigenkosten auswirken.
- Auch die Eigenkosten beim Landkreis werden steigen (personelle Veränderungen, Tarifierhöhungen, zusätzlicher Bedarf an zum Teil auch höherqualifiziertem Personal, notwendige Baumaßnahmen an landkreiseigenen Einrichtungen).
- Für die Nachsorge der ehemaligen Bauschuttdeponien werden erhebliche Mittel aufgewendet werden müssen, da auch hier strenge gesetzliche und fachliche Anforderungen bestehen. Einnahmen aus laufendem Deponiebetrieb stehen nicht mehr zur Verfügung.
- Für die Sicherung der Entsorgung von Bauabfällen muss der Zweckverband Bauschuttdeponie Kirchleus in eine Erweiterung der DK0-Deponie Kirchleus investieren. Diese Investition wird sich möglicherweise auch auf die Annahmgebühren auswirken (anderenfalls müssten die Landkreise Kronach und Kulmbach als Verbandsmitglieder eine Investitionsumlage leisten).

Unter Berücksichtigung dessen wird vorgeschlagen, die Gebührensätze nach § 4 Abs. 1, 2, 3 und § 5 Abs. 1, 2, 3 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach entsprechend Variante 2 (Erhöhung um ca. 30 %) festzulegen.

Wortmeldungen/Beratung

Frau **Knauer-Marx** erläutert ausführlich den Sachverhalt. Während ihres Vortrages werden auch die Fragen aus dem Gremium beantwortet.

Landrat **Löffler** geht auf die Verwendung der in den Vorjahren angesammelten Rücklagen ein, die in den letzten fünf Jahren zum Ausgleich des Gebührenhaushaltes herangezogen werden konnten. Diese seien nun aufgebraucht, was bei der Kalkulation berücksichtigt werden müsse.

Der größte Kostenfaktor für den Landkreis seien die an den Zweckverband für Abfallwirtschaft zu entrichtenden Verbrennungsgebühren. Man versuche, so Landrat Löffler, immer wieder in die Entscheidungsfindung des Abfallzweckverbandes die Sichtweise des Landkreises mit einfließen zu lassen, man wisse aber auch um die Verantwortung für den Abfallzweckverband. Man sei daher dankbar, dass das Thema Schlacke nun geklärt sei. Man habe sich als Landkreis, auch über den Bayerischen Landkreistag, hier extrem engagiert. Wenn man die Schlacke als gefährlich hätte einstufen lassen müssen, dann hätte dies für den Zweckverband Mehrkosten in Höhe von 1,5 Mio. € pro Jahr bedeutet. Diese Mehrkosten hätte man dann in der neuen Kalkulation berücksichtigen müssen. Dies ist nun nicht der Fall.

Landrat Löffler informiert über die Sitzung der Verbandsversammlung vom Vortag, bei der nun eine Senkung der Verbandsumlage in Aussicht gestellt wurde. Dies ist bei der Gebührenkalkulation schon berücksichtigt. Es ist auch beabsichtigt, die Höhe der Verbrennungsgebühr über den Kalkulationszeitraum hinaus stabil zu halten.

Zu den Ausführungen von Frau **Knauer-Marx** zum Umfang der Gebührenerhöhung ergänzt Landrat **Löffler**, dass sich 25 % bzw. 30 % im ersten Moment relativ hoch anhören. Er bittet zu betrachten, wie sich das wirklich auf die monatliche Belastung auswirken würde. Zum Beispiel seien dies bei einer 4-köpfigen Familie mit einem Behältervolumen von 240 l im Jahr 60 €, also im Monat eine Mehrbelastung von 5 €. Wie er betont, müsse man gerade heute sensibel erklären, worum es gehe und wie sich dies auswirke, weil es ja auch so von der Presse veröffentlicht werde. Denn 30 % höre sich anders an als 5 € pro Monat.

Frau **Knauer-Marx** erläutert anhand der Präsentation im Einzelnen, wie sich die Gebühr zusammensetzt

Kreisrat **Herrmann** befürchtet in der Presseberichterstattung eine Schlagzeile mit dem Schwerpunkt auf die prozentuale Erhöhung, es werde dann im Text nicht weitergelesen und somit entstehe ein falscher Eindruck. Er richtet deshalb an die Presse die Bitte, den tatsächlichen monatlichen Eurobetrag pro Haushalt und entsprechenden Behälter in den Vordergrund zu stellen, da dies realistischer sei. Ansonsten hält er die Gebührenerhöhung für notwendig; es führe kein Weg daran vorbei.

Kreisrat **Gräbner** weist darauf hin, dass es, auch im Vergleich zu anderen Landkreisen, für den Bürger ein Superangebot an Dienstleistungen für überschaubare Kosten gibt, auch wenn jetzt um 30 % erhöht wird. Im Übrigen seien die Gebühren nicht nur einmal gesenkt worden. Dies sei vielleicht auch dem Bürger gut zu veranschaulichen.

Kreisrätin **Hansen** fragt, ob es einen Grund gibt, warum die Gebührenhöhen für Haushalte und Gewerbe bei gleicher Behältergröße unterschiedlich sind.

Frau **Knauer-Marx** erläutert den Hintergrund und zeigt daraufhin die Entwicklung der Gebühren und die erfolgten Änderungen des Gebührensystems seit Anfang der 90er-Jahre auf.

Landrat **Löffler** stimmt Kreisrat Gräbner zu und bestätigt, dass man hinsichtlich des Sammelsystems und des Dienstleistungsangebotes für den Bürger sehr gut aufgestellt ist.

Kreisrat **Herrmann** hofft, dass durch die Presseberichterstattung ersichtlich werde, dass man einen Superservice habe, Leistungen anbiete, die andere Landkreise nicht bieten können, und eine sehr solide und sehr gut aufbereitete Kalkulation habe.

Frau **Knauer-Marx** weist darauf hin, dass die neuen Gebührensätze auch in einem Infoblatt zu den zu verschickenden Bescheiden dargestellt werden, dieses wird auch die Aufzählung der dafür gebotenen Leistungen enthalten.

Landrat **Löffler** hält es für schwierig, hier in einem zusätzlichen Anschreiben ausführliche Erklärungen zu formulieren. Man müsse die Botschaft auf den Weg bringen, dass in den letzten Jahren die Gebühren stabil gehalten wurden, weil die Rücklagen aufgebraucht wurden, und dann das Beispiel Erhöhung um 5 € pro Monat bei einer 240-l-Tonne in den Mittelpunkt stellen. Dies komme beim Bürger an. Eine genauere Darstellung kann dann in der Informationsbroschüre geschehen.

Wenn die Beschlussfassung heute so erfolge, so Frau **Knauer-Marx**, biete man eine voraussichtliche Gebührenstabilität von drei bis vier Jahren, was es im Bereich der Preisstabilität so kaum gebe.

Deshalb sei es so wichtig, weist Landrat **Löffler** nochmals darauf hin, dass sich der Landkreis im Abfallzweckverband, in der er jetzt auch Verantwortung trage, extrem stark mit einbringt. Das, was heute präsentiert werde, sei der Ausfluss dessen, was in den letzten Monaten im Zweckverband an Arbeit geleistet worden sei.

Kreisrat **Heinlein** bemerkt, dass es immer angenehmer ist, Gebühren zu senken als anzuheben. Aber es war rechnerisch vorauszusehen, wann – nach Aufbrauchen der Reserven – eine Erhöhung erforderlich sein wird. Ob diese nun 5 % mehr oder weniger ausmacht, ist für ihn nicht ausschlaggebend, wichtiger ist ihm eine sichere Kalkulation. Für das Angebot an Leistungen sei es ein überschaubarer Betrag. Es sei für jeden der Anwesenden nachvollziehbar, warum das Ganze so sein muss. Man müsse es den Leuten aber auch erklären. Ihm sei klar, dass es nach dem Bekanntwerden in der Presse erst einmal zu Diskussionen kommen wird. Das Ganze werde sich aber auch wieder beruhigen, wenn aus dem Gebührenbescheid ersichtlich wird, wie geringfügig die Steigerung ist. Kreisrat Heinlein hält eine Gebührenerhöhung um 30 %, die dann für die nächsten Jahre gilt, für die sinnvollere Variante. Es sei besser, dies eher längerfristig als kurzfristig zu sehen, denn es ereile einen irgendwann wieder.

Kreisrätin **Memmel** hält es für zweckmäßig, gemeinsam – mit dem Bürger – mehr Druck auf die [Bundes-]Politik hinsichtlich der Einsparung von Kunststoffverpackungen (Gelbe Tonne) auszuüben und deshalb auf die Bürger einzuwirken, das Problem stärker wahrzunehmen, sodass diese bereits beim Einkauf Verpackungen im Geschäft lassen. Denn das Gremium alleine könne nicht viel ausrichten. Des Weiteren fragt sie, ob man in Sachen Biomüll mit dem Bringsystem an den Wertstoffhöfen so weiter verfahren könne oder ob vom Gesetzgeber neue Vorgaben gemacht wurden.

Frau **Knauer-Marx** antwortet, dass man mit dem Bringsystem gesetzeskonform sei. Es sei auch nicht bekannt, dass es Änderungen geben solle. In Bayern werde das Bringsystem seitens der übergeordneten Behörden akzeptiert. In Baden-Württemberg sei der Druck seitens der Ministerien massiv, mittlerweile hätten auch die „Rebellen“ Karlsruhe und Sigmaringen ein Holsystem eingeführt. Im Moment seien die Kosten für den Landkreis mit 9.000 € im Jahr überschaubar. Nachfragen von Bürgern nach einer Biotonne gibt es kaum noch.

Auf Vorschlag von Landrat Löffler ergeht folgender

➤ **Beschluss**

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss nimmt Kenntnis von der Darstellung der Grundlagen der Gebührenkalkulation für die Jahre 2018 bis 2021 (Gebührenbedarfsermittlung 2018 bis 2021).

Zur Kenntnis genommen

Anwesend 10 Befangen 0

TOP 2.2 Festlegung der Gebührensätze ab 01.01.2019

Sachverhalt

Auf die unter TOP 2.1 vorgestellten Grundlagen der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2018 bis 2021 wird Bezug genommen.

Mögliche Steigerungen der Gebührensätze wurden als Varianten vorgestellt.

Variante 1: Gebührenerhöhung um 25 %

Variante 2: Gebührenerhöhung um 30 %

Die Berechnungsgrundlagen für die Kalkulation der Gebührensätze wurden im Zuge der Umstellung des Gebührensystems zum 01.01.2014 bereits neu konzipiert. An dieser Festlegung soll festgehalten werden.

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen (Anlage 1.1 und 1.2)

Die zur Kostendeckung notwendigen Gebühreneinnahmen werden nach Fixkosten (ca. 70 %) und variablen Kosten (ca. 30 %) auf die Grundgebühr und die Leistungsgebühr umgelegt. Daraus wird für die Grundgebühr ein durchschnittlicher Preis pro Liter Behältervolumen und Jahr ermittelt. Für die Leistungsgebühr wird ein durchschnittlicher Preis pro Leerung (unabhängig von der Behältergröße) ermittelt. Diese werden der Festlegung der Gebührensätze zugrunde gelegt.

Berechnung der Gebührensätze (Anlage 2.1 und 2.2)

Dabei wird jeweils von aktuellen Behälterzahlen und Leerungsdaten ausgegangen. Bei der Festlegung der Gebührensätze werden die errechneten Gebühren soweit nötig geringfügig angepasst (teilbar durch 12, möglichst gleichmäßige Erhöhungen). Die Berechnung für die beiden Varianten 25 % und 30 % ist in Anlage 2.1 und 2.2 dargestellt.

Gebühr für private Haushalte

Sowohl Grund- als auch Leerungsgebühren werden erhöht. Die Leerungsgebühr für die Windeltonne wird mit der Hälfte der Leerungsgebühr für eine 120-l-Tonne angesetzt; die Grundgebühr fällt weiterhin weg. Die Gebühren für die Sackabfuhr (pauschale Grundgebühr und Abfallsäcke) werden ebenfalls angepasst. Die Grundgebühren decken danach ca. 63 % der Kosten ab, die Leerungsgebühren ca. 37 %. Für die einzelnen Behältergrößen ergeben sich geringfügig abweichende prozentuale Erhöhungen, da die Gebühr degressiv gestaltet ist.

Gebühr für Gewerbebetriebe

Gleiches gilt für die Grund- und Leerungsgebühren für Gewerbebetriebe. Die Erhöhung betrifft alle Behältergrößen gleichmäßig (lineare Gebühr). Die Grundgebühren decken danach ca. 60 % der Kosten ab, die Leerungsgebühren ca. 40 %.

Übersicht über die Gebührensätze (Anlage 3)

Die Gebührensätze zu den dargestellten Varianten im Vergleich zu den bisherigen Gebühren finden sich in Anlage 3.

Unter Berücksichtigung der unter TOP 2.1 genannten Aspekte wird vorgeschlagen, die Gebührensätze nach § 4 Abs. 1, 2, 3 und § 5 Abs. 1, 2, 3 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach entsprechend Variante 2 (Erhöhung um ca. 30 %) festzulegen. Die daraus resultierenden neuen Gebühren sind aus Anlage 3 (grün unterlegt) ersichtlich.

Die notwendige Neufassung der Gebührensatzung wird unter TOP 3 behandelt.

Wortmeldungen/Beratung

Frau **Knauer-Marx** erläutert kurz den Sachverhalt.

Es liegen keine Wortmeldungen zum Sachverhalt vor.

Auf Vorschlag von Landrat Löffler ergeht folgender

➤ Beschluss

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss beschließt folgende Gebührensätze für die Abfallwirtschaft für den Geltungszeitraum 2018 bis 2021:

	Behältergröße (l)	Grundgebühr pro Behälter und Jahr (€)	Leistungsgebühr pro Leerung (€)	Grundgebühr incl. 12 Mindestleerungen (€)
Haushalte	80	75,00	2,40	103,80
	120	96,00	3,00	132,00
	240	150,00	4,50	204,00
	1.100	600,00	26,00	912,00
	Windeltonne 120	frei	1,50	
	Sackabfuhr (70 l)	60,00	2,00	
	Sack (70 l) Verkauf		3,00	
Gewerbe	80	55,20	1,80	76,80
	120	82,80	2,70	115,20
	240	165,60	5,40	230,40
	1.100	759,00	24,75	1.056,00

Die Gebührensätze gelten mit Wirkung vom 01.01.2019.

Ungeändert beschlossen

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Befangen 0

TOP 2.3 Gebühren für die Anlieferung an Wertstoffhöfen

Sachverhalt

Die Abfallwirtschaft prüft regelmäßig, ob die Gebühren für die Annahme verschiedener Wertstoffe und Abfälle in den Wertstoffhöfen noch den entstehenden Aufwendungen entsprechen.

Die Grundlage für die Gebührenerhebung bilden § 4 Abs. 9 (Gebühr nach Menge oder Gewicht bzw. Stückzahl der Abfälle und Wertstoffe) und § 5 Abs. 7 GS (Höhe nach den dem Landkreis tatsächlich entstehenden Aufwendungen). Die jeweils geltenden Gebühren sind nicht in der

Gebührensatzung zahlenmäßig festgeschrieben, sodass bei Änderungen eine Satzungsänderung nicht nötig ist, sind aber der Öffentlichkeit bei Änderungen rechtzeitig bekannt zu geben.

Bei der Kalkulation werden die tatsächlich entstehenden Aufwendungen (Containermiete, Transportkosten, Entsorgungs- bzw. Verwertungskosten) berücksichtigt. Nebenkosten (kalkulatorische Kosten, Personalkosten, Betriebskosten ...) werden nicht anteilig umgelegt, da dies zu aufwendig ist. Um diese mit abzudecken, wird die Gebühr (pauschaliert) etwas höher festgesetzt, als sich rechnerisch ergeben würde. Möglicherweise verbleibende Unterdeckungen werden durch die allgemeinen Abfallentsorgungsgebühren aufgefangen.

Bereits im Jahr 2017 erfolgte eine Neukalkulation der Gebühren für die Annahme verschiedener Wertstoffe und Abfälle. Altreifen waren damals von der Gebührenanpassung ausgenommen.

Zwischenzeitlich musste aufgrund der Kündigung des Vertrages durch den bisherigen Dienstleister der Transport und die Verwertung von Altreifen neu ausgeschrieben werden.

Das vorliegende Angebot führt zu einer Steigerung der Kosten, da zu den bisherigen Verwertungskosten Kosten für Containermiete und jeweils eine Transportpauschale dazukommen. Zu den Einzelheiten wird auf die Kalkulation (Anlage) verwiesen.

Die Gebühren sollen daher zum 01.01.2019 angepasst werden auf

Altreifen ohne Felgen	2,50 €/Stück
Altreifen mit Felgen	4,00 €/Stück.

Die Gebührenänderung wird über das Internet, das Umweltjournal 1/2019 und die Wertstoffhöfe sowie über die Mitteilungsblätter der Gemeinden bekannt gemacht.

Wortmeldungen/Beratung

Frau **Knauer-Marx** erläutert den Sachverhalt.

Nach Beantwortung der Fragen aus dem Gremium, insbesondere zu den anfallenden Mengen, ergeht auf Vorschlag von Landrat Löffler folgender

➤ **Beschluss**

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss nimmt Kenntnis von der Neukalkulation und Neu- festsetzung der Gebühren für die Annahme von Altreifen in den Wertstoffhöfen des Landkreises Kronach zum 01.01.2019.

Zur Kenntnis genommen

Anwesend 9 Befangen 0

Kreisrat Gräbner war bei der Kenntnisnahme nicht anwesend.

TOP 2.4 Festsetzung der Gebühren und Kautionen für den Verleih von Geschirrmobil und Geschirr

Sachverhalt

Der Landkreis Kronach verleiht seit Jahren als Beitrag zur Abfallvermeidung ein Geschirrmobil und Geschirr für private und öffentliche Veranstaltungen. Für den Verleih werden von den Nutzern Gebühren und eine Kaution erhoben. Die Gebühren sind dabei nicht kostendeckend, sondern sollen einen sorgsamem Umgang mit dem Geschirrmobil und dem Geschirr sicherstellen.

Die Kautions wird aus dem gleichen Grund erhoben. Sofern Teile bei der Rückgabe fehlen sollten oder Schäden auftreten, wird die Kautions nur unter Abzug entsprechender Beträge zurückerstattet.

Gebühr und Kautions sind in § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 6 GS festgesetzt (0,03 € Leihgebühr pro Teil und 250,00 bzw. 100,00 € Kautions für Geschirrmobil bzw. Geschirr).

Die Abwicklung der Ein- und Auszahlungen erfolgt in den meisten Fällen bar über den Kassenautomaten.

Da seit einiger Zeit Barauszahlungen aus kassentechnischen Gründen nur bis zu einer Höhe von 150,00 € möglich sind, sollen die Kautions zur einfacheren Abwicklung niedriger festgesetzt werden.

Es wird vorgeschlagen, die Kautions für den Verleih des Geschirrmobils auf 150,00 € pro Ausleihe und für den Verleih von Geschirr auf 50,00 € pro Ausleihe zu ändern. Die Änderung soll im Zuge der ohnehin anstehenden Änderung der Gebührensatzung zum 01.01.2019 erfolgen.

Wortmeldungen/Beratung

Frau **Knauer-Marx** erläutert den Sachverhalt.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Auf Vorschlag von Landrat Löffler ergeht folgender

➤ **Beschluss**

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss beschließt folgende Gebühren und Kautions für den Verleih von Geschirrmobil und Geschirr:

Verleih von	Gebühr pro Einsatztag	Kautions je Ausleihe
Geschirrmobil	25,00 €	150,00 €
Geschirr	0,03 € pro Stück	50,00 €

Die Neuregelung gilt ab 01.01.2019.

Ungeändert beschlossen

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Befangen 0

TOP 3 Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach (Gebührensatzung)

Sachverhalt

Unter TOP 2.1 wurden die Grundzüge der Gebührenkalkulation und die Notwendigkeit einer Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühren dargestellt. Zur Umsetzung sind verschiedene Änderungen der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach (Gebührensatzung – GS) notwendig.

- Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühren

Änderung der Gebührensätze in § 5 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 GS

- Anpassung der Kauttionen für Geschirrmobil und Geschirrverleih

Änderung in § 5 Abs. 6 Satz 2 und Satz 4 GS

- redaktionelle Änderung in § 4 Abs. 9 GS

Zur Kalkulation der Gebührensätze und den Einzelheiten der Änderungen wird auf TOP 2.2, 2.3 und 2.4 Bezug genommen.

Die Änderungen der Gebührensatzung sollen zum 01.01.2019 in Kraft treten.

Wortmeldungen/Beratung

Frau **Knauer-Marx** erläutert den Sachverhalt.

Nach Beantwortung der Frage von **Dr. Geuther** zur Bezeichnung der Müllbehälter ergeht auf Vorschlag von Landrat Löffler folgender

➤ **Beschluss**

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag, folgende Änderungen der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Kronach (Gebührensatzung) zu beschließen. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Satzung

des Landkreises Kronach zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach (Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Kronach folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kronach (Gebührensatzung) vom 09.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 9 wird „Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2“ durch „Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem im Falle des § 4 Abs. 1 für private Haushaltungen berechnet sich aus

a) Grundgebühr

Behältergröße		Grundgebühr jährlich	Anzahl der ent- haltenen Entlee- rungen
pro Müllgroßbehälter mit	80 l Füllraum	103,80 €	12
pro Müllgroßbehälter mit	120 l Füllraum	132,00 €	12
pro Müllgroßbehälter mit	240 l Füllraum	204,00 €	12
pro Müllgroßbehälter mit	1.100 l Füllraum	912,00 €	12

sowie

b) Leistungsgebühr

Behältergröße		Gebühr pro Entleerung
pro Müllgroßbehälter mit	80 l Füllraum	2,40 €
pro Müllgroßbehälter mit	120 l Füllraum	3,00 €
pro Müllgroßbehälter mit	240 l Füllraum	4,50 €
pro Müllgroßbehälter mit	1.100 l Füllraum	26,00 €
pro Windeltonne mit	120 l Füllraum	1,50 €

3. § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem im Falle des § 4 Abs. 1 für Grundstücke, auf denen gewerblicher Gefäßmüll anfällt, berechnet sich aus

a) Grundgebühr

Behältergröße		Grundgebühr jährlich	Anzahl der enthaltenen Entleerungen
pro Müllgroßbehälter mit	80 l Füllraum	76,80 €	12
pro Müllgroßbehälter mit	120 l Füllraum	115,20 €	12
pro Müllgroßbehälter mit	240 l Füllraum	230,40 €	12
pro Müllgroßbehälter mit	1.100 l Füllraum	1.056,00 €	12

sowie

b) Leistungsgebühr

Behältergröße		Gebühr pro Entleerung
pro Müllgroßbehälter mit	80 l Füllraum	1,80 €
pro Müllgroßbehälter mit	120 l Füllraum	2,70 €
pro Müllgroßbehälter mit	240 l Füllraum	5,40 €
pro Müllgroßbehälter mit	1.100 l Füllraum	24,75 €

4. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird „48,00 €/Jahr“ ersetzt durch „60,00 €/Jahr“. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird „1,80 € pro Sack“ ersetzt durch „2,00 € pro Sack“.

5. In § 5 Abs. 6 Satz 2 wird „250,00 €“ ersetzt durch „150,00 €“.

6. In § 5 Abs. 6 Satz 4 wird „100,00 €“ ersetzt durch „50,00 €“.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Ungeändert beschlossen

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Befangen 0

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 04.09.2018 hat das Diakonische Werk der Evang.-Luth. Dekanatsbezirke Kronach-Ludwigsstadt/Michelau e. V. beantragt, den Betrieb des Diakonie-Gebrauchtwarenmarktes (Kronach, Blumau 1) für das Jahr 2018 wiederum durch einen Zuschuss der Abfallwirtschaft zu unterstützen. Die Begründung kann dem beigefügten Antrag (Anlage) entnommen werden.

Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Das Diakonische Werk holt seit Jahren erhebliche Mengen an weiterverwendbaren Waren bei Spendern ab (2017: 600 t). Für die dabei erfassten Gebrauchtmöbel erspart sich die Abfallwirtschaft des Landkreises die Kosten für die Abholung bzw. für die Annahme im Wertstoffhof (Miete und Transportkosten).
- Dem Landkreis entstehen für Abfuhr und Entsorgung von als Sperrmüll entsorgten Möbeln Kosten von aktuell ca. 158 €/t. Diese Kosten werden durch die Wiederverwendung der Gebrauchtmöbel zunächst vermieden, da sich die Lebensdauer dieser Möbel in gewissem Umfang verlängert. Eine echte Abfallvermeidung mit entsprechender Kosteneinsparung beim Landkreis ist mit dem Betrieb des Gebrauchtwarenmarktes letztlich allerdings nicht verbunden, da die weiterverwendeten Möbel nach einer gewissen Standzeit doch entsorgt werden müssen.
- Das Diakonische Werk wird durch die Abfallwirtschaft des Landkreises Kronach durch die Vergabe oder Vermittlung weiterer Aufträge unterstützt:
 - Auftrag zur Reinigung von Containerstellplätzen in der Stadt Kronach und dem Markt Pressig (Volumen 2017: 15.000 €/a)
 - Beseitigung wilder Ablagerungen (Volumen jährlich ca. 1.000 €)
 - Anlieferung von Restmüllmengen aus Reinigung der Containerstellplätze und Entsorgung von unbrauchbaren Teilen aus dem Gebrauchtwarenmarkt an der Müllumladestation Kronach-Neuses auf Rechnung Landkreis (Abfallwirtschaft) im Umfang von ca. 35.000 €/a
 - Vermittlung von Aufträgen zur Abholung von Sperrmüll und Elektrogeräten bei privaten Kunden (Umfang nicht ermittelbar) im Rahmen der Abfallberatung
 - Abholung des nicht mehr nutzbaren Elektroschrotts beim Gebrauchtwarenmarkt, sofern Kapazitäten verfügbar (erheblicher Zeitaufwand für Abfallwirtschaft)

Die Diakonie hat mit der Umgestaltung des Gebrauchtwarenmarktes 2009 den Leistungsumfang weiter ausgebaut. Damit konnten zahlreiche feste und befristete Arbeitsplätze geschaffen werden.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist dieses Dienstleistungsangebot positiv zu bewerten (z. B. Herausragen und Abtransport von Sperrmüll und Elektrogeräten für ältere alleinstehende Menschen, Abholung von brauchbaren Haushaltsartikeln aus Wohnungs- und Haushaltsauflösungen). In gewisser Weise bedeutet dies auch eine Entlastung der Abfallwirtschaft (bei der Hausmüllentsorgung oder der Anlieferung an Wertstoffhöfen) – wenn dies auch mengenmäßig kaum messbar ist.

Das Diakonische Werk erhielt in den vergangenen Jahren aus Mitteln der Abfallwirtschaft folgende Zuwendungen:

Jahr	Betrag
1998	15.000 DM (Einrichtung in Klosterstraße)
1999	10.000 DM
2000	8.000 DM

2007	3.000 €
2008	5.000 € (Umgestaltung Gebrauchtwarenmarkt)
2009	6.000 € (Umgestaltung Gebrauchtwarenmarkt)
2010	7.000 €
2011	8.000 €
2012	8.000 €
2013	8.000 €
2014	9.000 €
2015	9.000 €
2016	9.000 €
2017	9.000 €

Die Zuschüsse waren jeweils an eine entsprechende Antragstellung mit Vorlage eines Tätigkeitsberichtes geknüpft.

Das Diakonische Werk beantragt auf Basis der durchgeführten Vergleichswiegungen und ermittelten Mengen einen Zuschuss in Höhe von 9.000,00 € für 2018.

Bei der Haushaltsplanung für 2018 ist ein Zuschuss in entsprechender Höhe vorgesehen worden. Im Hinblick auf die vorgenommene Gebührensystemumstellung und die Senkung des Gebührenaufkommens sowie die vorgegebene notwendige Haushaltskonsolidierung wurde bei der Antragstellung 2014 vorgegeben, den Zuschuss auf diese Höhe zu begrenzen.

Wortmeldungen/Beratung

Frau **Knauer-Marx** erläutert den Sachverhalt.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Landrat Löffler verlässt kurzzeitig die Sitzung. Währenddessen übernimmt Regierungsdirektor Schaller den Vorsitz.

Es ergeht folgender

➤ **Beschluss**

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss beschließt, den Betrieb des Gebrauchtwarenmarktes des Diakonischen Werks der Evang.-Luth. Dekanatsbezirke Kronach-Ludwigsstadt/Michelau e. V. auf dessen Antrag vom 04.09.2018 hin mit einem pauschalen Zuschuss von 9.000,00 € für das Jahr 2018 zu unterstützen.

Haushaltsmittel stehen bei Haushaltsstelle 0.7201.6369 zur Verfügung.

Ungeändert beschlossen

Ja 10 Nein 0 Anwesend 10 Befangen 0

Landrat Löffler kommt vor der Abstimmung zur Sitzung zurück.

TOP 5 Sammlung von Problemabfällen;
Neukonzeption ab 2019

Sachverhalt

Für die Sammlung und Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe ist im Verbandsgebiet der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken (ZAW) zuständig. Die Abfallwirtschaft des Landkreises Kronach hat im Dezember 2016 beim ZAW an-

geregt, die Erfassung von Problemabfällen neu zu ordnen. Durch die Abfallwirtschaft des Landkreises Kronach wurden verschiedene Varianten zur Neuorganisation der Problemmüllsammmlung erarbeitet. In den Sachbearbeiterbesprechungen beim ZAW wurden diese Vorschläge diskutiert und konkretisiert.

In der Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses vom 25.04.2017 wurde das Konzept zur Neuorganisation der Problemmüllsammmlung auf ZAW-Ebene ab 2019 vorgestellt. In der Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses vom 06.12.2017 wurde über den aktuellen Sachstand berichtet.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat in ihrer Sitzung vom 02.05.2017 über die Neuorganisation der Problemmüllsammmlung auf ZAW-Ebene beraten. Es wurde beschlossen, die Problemmüllsammmlung ab 2019 auf Grundlage des durch die Abfallwirtschaft des Landkreises Kronach vorgestellten Konzeptes neu zu ordnen.

Die Ausschreibung der Problemmüllsammmlung auf ZAW-Ebene wurde durch den ZAW im Februar 2018 vorgenommen. Die Auftragsvergabe erfolgte im Mai 2018 an den günstigsten Bieter. Die Problemmüllsammmlung wird ab 2019 die Bietergemeinschaft Wagner/Veolia durchführen. Der Auftrag wird somit von den beiden Firmen ausgeführt, die in den vergangenen Jahren für den ZAW bzw. CEB (Stadt Coburg) tätig waren. Die Firma Wagner aus Kronach ist für die Problemmüllsammmlungen in den Landkreisen Kronach und Lichtenfels verantwortlich, die Firma Veolia, Niederlassung Rödental, für die Sammlung in der Stadt Coburg. Die Sammlung im Landkreis Coburg wurde zwischen beiden Firmen aufgeteilt. Die Tatsache, dass zwei Firmen den Auftrag abwickeln, hat für den ZAW und seine Mitglieder beispielsweise den Vorteil, dass weitere Sammeltermine angeboten werden können, sofern seitens der Bevölkerung entsprechende Nachfrage besteht.

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Kronach kann ab 2019 der Bevölkerung folgende Dienstleistung für die Entsorgung von Problemabfällen anbieten:

- Grundsätzlich findet zweimal jährlich in jeder Gemeinde eine Sammlung statt.
- Zwischen Februar bis November wird einmal pro Woche im Kreisgebiet eine Sammlung angeboten – jeweils dienstags von 15:00 bis 17:00 Uhr.
- Die Anlieferung von Problemabfällen bei den Sammelterminen in den Landkreisen Lichtenfels und Coburg sowie bei der Stadt Coburg ist uneingeschränkt möglich.

Als Anlage ist ein Auszug aus dem Konzept zur Neuorganisation der Problemmüllsammmlung ab 2019 beigefügt (Landkreis Kronach und ZAW, Stand Oktober 2018).

Wortmeldungen/Beratung

Herr **Mattes** gibt eine Zusammenfassung der bisherigen Durchführung der Problemmüllsammmlung im Gebiet des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft und erläutert, wie sie ab 2019 ablaufen soll.

Während seines Vortrages werden die Wortmeldungen aus dem Gremium behandelt.

Landrat **Löffler** hebt hervor, dass das eigentlich Positive der Neustrukturierung nicht nur die zusätzlichen Sammeltermine sind, sondern vor allen Dingen die nun mögliche landkreisübergreifende Abgabe der Problemabfälle. Das heißt, dass zum Beispiel die Redwitzer in Küps und umgekehrt die jeweilige Problemmüllsammmlung nutzen können.

Frau **Pfadenhauer** weist darauf hin, dass die Sammeltermine der jeweiligen Landkreise auch in der Abfall-App bekannt gegeben werden. Überhaupt wird die App hervorragend angenommen.

Landrat **Löffler** betont, dass der Service in der Problemmüllsammlung für den Bürger überaus groß ist. Er dankt der Verwaltung für deren Engagement bei der Ausarbeitung des neuen Konzeptes und unterstreicht, dass dieses auch in der Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Wirkung zeigt; man versuche nun, bei diesem Thema gemeinsam die Weichen für die Zukunft zu stellen.

Kreisrat **Feuerpfeil** fragt nach, wie mit Anlieferungen aus Thüringen an die Bauschuttdeponie Steinbach a. Wald umgegangen wird. Herr **Mattes** antwortet, dass man das Problem der grenzübergreifenden Entsorgung von Abfällen durch Nichtberechtigte auch bei den Kompostplätzen, den Wertstoffhöfen und sicherlich in Teilen auch bei der Problemmüllsammlung habe. Man werde dies auch nur schwer verhindern können. Nach Ansicht von Herrn Mattes muss ein solches System auch eine gewisse Ungerechtigkeit aushalten. Kreisrat **Rentsch** bemerkt, dass man dies in Kauf nehmen sollte; es sei immer besser, der Abfall werde entsorgt, als wenn er im Wald lande. Wie Herr **Mattes** erklärt, sind die Kosten nicht so hoch, dass eine zeitaufwendige Verfolgung – mit wenig Erfolg – gerechtfertigt wäre. Man sollte auch organisatorisch nichts ändern, weil es sonst wieder schwierig für die hiesige Bevölkerung würde.

Auf Vorschlag von Landrat Löffler ergeht folgender

➤ **Beschluss**

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss nimmt Kenntnis vom Konzept zur Neuorganisation der Problemmüllsammlung ab 2019.

Zur Kenntnis genommen

Anwesend 10 Befangen 0

TOP 6 Verpackungsgesetz – Sachstandsbericht zur Umsetzung

Sachverhalt

Auf die Informationen zum neuen Verpackungsgesetz in der Sitzung vom 07.05.2018 wird Bezug genommen.

Das Verpackungsgesetz tritt zum 01.01.2019 in Kraft. In § 22 Abs. 4 sind Regelungen zur Mitbenutzung der vorhandenen Sammeleinrichtungen enthalten. Dies betrifft insbes. die Sammlung von Papier und Pappe (PPK).

Um diese Mitbenutzungsregelungen umsetzen zu können, ist es erforderlich, dass die Dualen Systeme einen gemeinsamen Vertreter benennen, mit dem der jeweilige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) in Verhandlungen treten kann (§ 22 Abs. 8 VerpackG). Seitens der örE sind die Kalkulationen zur Ermittlung der Mitbenutzungsentgelte zu erstellen (§ 22 Abs. 4 VerpackG). Außerdem müssen die der Abrechnung zugrunde zu legenden Mengenanteile an Verpackungen (Verantwortlichkeit der Dualen Systeme) und Druckerzeugnissen (Verantwortlichkeit der örE) im gesammelten Altpapier ermittelt werden.

Seitens der Dualen Systeme sind bisher keine gemeinsamen Vertreter benannt. Es ist auch nicht bekannt, wann dies geschehen soll. Entsprechende Nachfragen bleiben unbeantwortet.

Unsererseits sind die Grundlagen der Kalkulation der Mitbenutzungsentgelte ermittelt. Dabei gehen folgende Positionen in die Kalkulation ein:

Leistung	Abrechnungsmodus	Vertragspartner	Grundlage	Kosten ca. (bei akt. Mengenaufteilung)
Bereitstellung Sammelbehälter	Miete für Mitbenutzung Grüne Tonne	Zweckverband für Abfallwirtschaft = Eigentümer der Grünen Tonnen	nach Volumen 27,46 %	9.000 €
Sammlung und Transport	Anteil an Sammelkosten (vertragl. Entgelt pro Behälter und Jahr)	Fa. Georg Simon GmbH	nach Volumen 27,46 %	80.000 €
Sammlung von PPK in Wertstoffhöfen	anteilige Miete Container und Transportkosten	Eigenkosten Landkreis	nach Volumen 27,46 %	3.500 €
Umschlagkosten Blumenrod	anteilige Kosten für Verwiegung etc.	Zweckverband für Abfallwirtschaft	nach Gewicht 18,36 %	6.500 €
Gemeinkosten	pauschaler Zuschlag	Eigenkosten Landkreis	(nach Volumen 27,46 %) z. B. 5 % von Summe	5.000 €
Summe ca.	incl. USt.			105.000 €

Die Eigenkosten des Landkreises sind aus vorliegenden Kostenrechnungen bekannt. Kosten für die Leistungen der beauftragten Dritten (Abfuhr durch Fa. Georg Simon GmbH, Leistungen des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft) sind vertraglich festgelegt bzw. liegen vor.

Die Erlöse für den Verpackungsanteil fallen schon jetzt nicht dem Landkreis zu. Sie sind nur nachrichtlich aufgeführt.

Leistung	Abrechnungsmodus	Vertragspartner	Grundlage	Erlöse ca. (akt. Stand)
Verwertung	anteilige Erlöse	Veolia (über Zweckverband für Abfallwirtschaft)	nach Gewicht 18,36 %	60.000 €

Allerdings sind die der Abrechnung zugrunde zu legenden Mengenanteile noch offen. Bisher erfolgte die Kostenaufteilung nach folgender Mengenaufteilung (beruht auf INFA-Gutachten aus dem Jahr 2000):

Mengenanteil	Verpackungen	Druckerzeugnisse	Grundlage für Abrechnung
Volumenanteil (m ³)	27,54 %	72,46 %	für Sammlung (incl. Behälter und WSH) und Transport (Kosten)
Gewichtsanteil (t)	18,36 %	81,64 %	für Umschlag (Kosten) für Verwertung (Erlöse)

Unstrittig ist, dass seit der INFA-Analyse der Verpackungsanteil allgemein angestiegen ist. Allerdings war es nicht möglich, in den Verhandlungen der Kommunalen Spitzenverbände mit den Dualen Systemen eine Einigung zu erzielen, wie die neuen Mengenanteile für alle Beteiligten verbindlich ermittelt werden. Streitpunkt ist vor allem die von den Dualen Systemen geforderte Berücksichtigung der Verdichtung im Sammelfahrzeug. Aktuell bereits vorliegende Sortieranalysen anderer Kommunen haben Verpackungsanteile von 27 bis 35 % (nach Gewicht) ergeben; dies würde Volumenanteile von mind. 40 bis 52 % bedeuten (mind. das 1,5fache). Die Dualen Systeme hätten damit höhere Anteile an den Kosten zu tragen; gleichzeitig stünden ihnen aber auch höhere Anteile an den Erlösen zu.

Für die örE gibt es keine Empfehlung seitens der Kommunalen Spitzenverbände, wie mit dieser Situation umgegangen werden soll. Soll jeder örE eine eigene Sortieranalyse erstellen oder abwarten? Dies wurde mit den oberfränkischen Kollegen und mit den Verbandsmitgliedern innerhalb des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft intensiv diskutiert.

Schließlich wurde in der letzten Besprechung der Sachgebietsleiter und Abfallberater der Verbandsmitglieder beim Zweckverband für Abfallwirtschaft am 18.10.2018 entschieden, auf Grundlage der vorliegenden Angebote eine Sortieranalyse für die PPK-Fraktion zu beauftragen. Die Kosten liegen für das gesamte Zweckverbandsgebiet bei knapp 60.000 €. Der Auftrag geht an Sabrowski-Hertrich-Consult GmbH (SHC), Erlenbach am Main. Die Durchführung wird im Februar/März 2019 erfolgen. Die Kosten für die einzelnen Verbandsmitglieder liegen bei ca. 15.000 €.

Bis zum Vorliegen der Ergebnisse der Sortieranalyse muss die Abrechnung mit den Dualen Systemen vorläufig nach den bisher bekannten Mengenanteilen erfolgen.

Die Mitbenutzungsvereinbarung ist zu gegebener Zeit dem Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Wortmeldungen/Beratung

Frau **Knauer-Marx** erläutert den Sachverhalt.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Auf Vorschlag von Landrat Löffler ergeht folgender

➤ **Beschluss**

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss nimmt Kenntnis vom Sachstandsbericht zum Verpackungsgesetz und ermächtigt die Verwaltung, die notwendigen Verhandlungen mit den Dualen Systemen zu führen. Über die Ergebnisse ist zu gegebener Zeit zu berichten.

Zur Kenntnis genommen

Anwesend 10 Befangen 0

TOP 7 Unvorhergesehenes

Herr **Mattes** informiert über die Erfassung von Altkleidern. Er bezieht sich auf eine Anfrage von Kreisrat Laschka in der Sitzung vom 07.05.2018. Herrn Laschka hatte ein gewerblicher Sammler wegen der Aufstellung von Altkleidercontainern im Gemeindegebiet angesprochen. Bisher musste sich die Abfallwirtschaft mit der Altkleidererfassung nie viel beschäftigen, weil verschiedene gewerbliche Sammler und karitative Organisationen nebeneinander tätig waren. Weil jetzt der Preis für Altkleider gestiegen ist, zeigen aber noch mehr, vor allem gewerbliche, Sammler Interesse an einer Containeraufstellung. Dies führt zu einem ziemlichen Wildwuchs an Containern. Diese werden nicht nur an den Standorten der Glas- und Dosencontainer aufgestellt; Sammler gehen zum Beispiel auch auf Sportvereine oder private Grundstückseigentümer zu, um Standflächen zu bekommen. Dies sei wohl weder abfallwirtschaftlich sinnvoll (fallen tatsächlich so große Mengen an?) noch aus Gründen des Ortsbildes erwünscht. Es stelle sich nun die Frage, inwieweit der Landkreis dazu beitragen könnte, hier eine gewisse Struktur hineinzubringen. Hierfür biete sich eine verstärkte Zusammenarbeit mit den karitativen Organisationen an. Herr Mattes erläutert die den Kreisräten vorliegenden Informationen zur Erfassung von Altkleidern im Landkreis Kronach. Wie er des Weiteren ausführt, ist beabsichtigt, zusammen mit Kolping, ggf. auch mit anderen kreisansässigen karitativen Organisationen, an ca. 50 Standorten Altkleidercontainer aufzustellen. An diesen Standorten ist entweder noch kein Container – diese werden zuerst berücksichtigt – oder sie sind fremdbelegt. Wenn Standorte bereits belegt sind, werden die Sammler angeschrieben, die ihre Container ohne vorherige Absprache mit dem Grundstückseigentümer (in der Regel die Gemeinden) einfach auf den Iglu-Standorten aufgestellt haben, und um ein Abziehen der Container gebeten; dann wird ein Container von Kolping aufgestellt. Herr Mattes befürchtet, dass es hier mit einzelnen gewerblichen Sammlern Ärger geben könnte. Der Landkreis kümmert sich zwar um den Unterhalt der Iglu-Standorte, Eigentümer der Grundstücke sind aber die Gemeinden. Soweit bekannt, haben zwei Gemeinden das

Angebot gewerblicher Sammler, ihre Grundstücke gegen ein Entgelt für die Aufstellung der Altkleidercontainer zur Verfügung zu stellen, angenommen. Hier sei es notwendig, mit den Bürgermeistern zu reden, damit diese Container abgezogen werden und durch Kolping-Container – jedoch ohne Entschädigung – ersetzt werden können, was vielleicht mit Diskussionen verbunden sein wird.

In der Diskussion wird eine verstärkte Zusammenarbeit mit den im Kreisgebiet ansässigen und aktiven karitativen Organisationen befürwortet.

Landrat **Löffler** bittet, den Ausschuss zu gegebener Zeit wieder zu informieren, wie sich die Umsetzung gestaltet.

TOP 8 Anfragen und Sonstiges

Wie man wisse, so Kreisrätin **Zehnter**, sei in den Nachbarländern die Schweinepest unterwegs. Erst im Osten, in Polen, und jetzt in Belgien. Es müsse also davon ausgegangen werden, dass der Erreger durch den durchfahrenden Lkw-Verkehr verbreitet wird. Sie regt deshalb an, dass auf Parkplätzen, wie an Bundesstraßen, die auch von Lkw-Fahrern zum Rasten aufgesucht werden, Mülleimer für eine ordnungsgemäße Entsorgung des Abfalls aufgestellt werden. Denn Wildschweine, die an den in der Natur weggeworfenen Abfall kommen, würden so mit dem Erreger angesteckt.

Frau **Knauer-Marx** antwortet, dass das Straßenbauamt vor ca. 10 oder 15 Jahren an Staats- und Bundesstraßen Mülleimer wegen wilder Ablagerungen weitgehend abgezogen hat. Ansprechpartner wäre somit die Straßenbauverwaltung, und es sei zu überlegen, wie man sich mit dieser abspreche.

Landrat **Löffler** bittet, diese Anfrage an die Regierung von Oberfranken weiterzuleiten mit der Bitte zu prüfen, ob eine oberfrankenweite Vorgehensweise diesbezüglich sinnvoll wäre. Dies vor allem im Hinblick auf die hierzu bereits geführte Diskussion vor wenigen Monaten bei der dortigen Dienstversammlung. Denn dies sei ja nicht nur eine Lex Kronach, sondern gelte für den gesamten Regierungsbezirk. Man nehme diese Thematik ernst. Man sehe, wie sich das Ganze ausbreitet; noch sei man nicht betroffen, aber eben 60 km vor der belgischen Grenze zu Deutschland habe man den Erreger festgestellt. Es gehe darum, dass jeder im Haus, aber vor allem auch bei der Regierung, seine Rolle kennt, wenn der Fall eintritt. Da sei man auch auf einem sehr guten Abstimmungsweg. Natürlich werde man als Landkreis oder als Straßenbaubehörde die Sache nie ganz in den Griff bekommen, wenn Abfälle weggeworfen würden. Aber man werde sich um die Angelegenheit kümmern.

Kreisrat **Heinlein** regt die Anschaffung eines zweiten Geschirrmobils an. Aufgrund der starken Nachfrage komme es immer wieder zu Überschneidungen bei der Vergabe. Er sei schon von etlichen Vereinsvorständen darauf angesprochen worden, dass es nicht einfach ist, das Gerät zu bekommen. Er bittet, im Hause prüfen lassen, inwieweit der Erwerb eines weiteren Gerätes möglich ist – zusätzliches Geschirr werde ja in Birkach vorgehalten –, auch im Hinblick auf ein künftiges Verbot von Plastikgeschirr, das die Nachfrage zusätzlich erhöhen werde.

Des Weiteren fragt Kreisrat Heinlein, ob eine Lösung hinsichtlich der Leerung der Altglasglug gefunden worden ist, sodass diese Probleme zukünftig nicht mehr so hochkochen werden. In den letzten Wochen haben diese für Wirbel gesorgt, auch er habe wiederholt angerufen.

Frau **Knauer-Marx** antwortet in Bezug auf ein zweites Geschirrmobil, dass in der Haushaltsplanung für 2019 die Ersatzbeschaffung für das jetzige berücksichtigt wurde. Die Kosten hierfür belaufen sich auf gut 10.000 €. Die Anschaffung eines zweiten Geschirrmobils sei eigentlich nicht geplant. Man habe zwar an bestimmten Wochenenden mehrere Anfragen. Dann könne der eine das Geschirrmobil bekommen und der andere nur Geschirr. Man mache aber alles möglich, was geht. Und wenn alle Beteiligten mitmachten, funktioniere dies auch. Frau **Pfaden-**

hauer wendet ein, dass es nicht so oft vorkommt, dass ein zweites Geschirrmobil notwendig wäre. Ein weiteres Geschirrmobil würde auch einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten. Wenn es helfe, den Bestand an Geschirr aufzustocken, so Frau **Knauer-Marx**, wäre dies mit überschaubarem finanziellen Aufwand machbar.

Für Kreisrat **Heinlein** wäre auch die Anschaffung einer zweiten Spülmaschine eine mögliche Lösung. Denn 250 oder mehr Geschirrtile mit der Hand zu spülen, bedeute schon einen gewissen Aufwand.

Landrat **Löffler** hält abschließend daran fest, dass zunächst im Haushaltsjahr 2019 dort ein Austausch erfolgt, wo er notwendig ist; der finanzielle Aufwand sei hier groß genug. Alles andere werde dann geprüft; so werde man sich dann auch mit der Anfrage von Kreisrat Heinlein auseinandersetzen.

Zur Leerung der Glasiglus sagt Frau **Knauer-Marx**, dass die Ursache für die Schwierigkeiten Personalprobleme bei Remondis gewesen sind, dies hat die Firma auch offen zugegeben. Es hatte ein Mitarbeiter gekündigt, und die Firma hatte auch niemand anderen bekommen. Obwohl Remondis ein großer Konzern ist, war es nicht möglich, von anderen Standorten dauerhaft Personal herzuholen, sodass die Leerung der Container im Landkreis Kronach und den Nachbarlandkreisen, diese waren ebenso betroffen, gewährleistet werden konnte. Man habe dann mit den Müllfahrern an den Wochenenden gearbeitet. Es konnte mittlerweile wieder festes Personal eingestellt werden, sodass die Firma bis Ende vorletzter Woche die Schwierigkeiten in den Griff bekommen wollte. Wie Frau Knauer-Marx mitteilt, habe man auch nichts Negatives mehr gehört. Auch haben die Mitarbeiter im Rahmen ihres Außendienstes keine Auffälligkeiten an den Iglu-Standorten bemerkt. Anscheinend konnte Remondis sein Versprechen, dass bis zu den Herbstferien wieder alles funktioniert, halten.

Landrat **Löffler** stellt klar, dass Remondis Vertragspartner des Dualen Systems ist und man die Einhaltung der Verträge und die Erfüllung der Leistungen erwarten kann. Jedoch ist für die Bevölkerung der Landkreis für die Glascontainer verantwortlich. Auch wenn dies nicht zutrifft, habe man sich als Verwaltung extrem gekümmert, um die Situation zu beeinflussen.

Auch wenn die Leerung nun wieder klappt, so Kreisrat **Rentsch**, sollten verschiedene Standorte trotzdem kontrolliert werden. Manche würden sehr gut angenommen, wie zum Beispiel in Lauenstein und Ottendorf, und sind dementsprechend überfüllt. Teilweise stehen auch Kartons neben den Containern. Es wäre daher zu überlegen, einen weiteren Container aufzustellen.

Frau **Knauer-Marx** antwortet, dass sie bereits vor längerer Zeit eine Anfrage der Stadt Ludwigstadt bezüglich Lauenstein an Remondis weitergegeben hat, ob man dort auf dem Großparkplatz einen weiteren Standort einrichten könnte. Sie habe auch mehrfach nachgefragt, aber dies ist in dem ganzen Chaos versandet. Frau Knauer-Marx wird aber nochmals nachhaken.

[Weitere Wortmeldung zum Thema Schweinepest:]

Kreisrätin **Memmel** bemerkt hierzu, dass man auch an die Firmen herangehen sollte, die ja hier ebenso über ihre Lkw-Fahrer entsprechend tätig werden könnten. Es seien ja für viele Unternehmen Speditionen vor allem aus Polen tätig. Sie habe dies in Mecklenburg-Vorpommern kennengelernt. Dort seien die Firmen und Handwerksbetriebe angeschrieben worden. An die Lkw-Fahrer würden mehrsprachige Zettel weitergegeben. In Mecklenburg nehme man die Angelegenheit sehr wichtig, da man dort an der polnischen Grenze ziemlich belastet sei.

Um 11:17 Uhr schließt Landrat Klaus Löffler die Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses.

Klaus Löffler
Landrat

Susanne Gößwein
Schriftführerin